



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma TechnoSan Umwelt GmbH

Stand 25.07.2011

### 1. Allgemeines

1.1 Unsere AGB finden Anwendung bei folgenden Leistungen:

- Die Übernahme, der Abtransport und die Entsorgung von Materialien oder Abfällen des Auftraggebers,
- die Erbringung von Entsorgungsleistungen oder sonstiger Leistungen für den Auftraggeber gemäß den Bestimmungen und Vereinbarungen des jeweiligen Auftrages.

Diese AGB finden dagegen keine Anwendung auf von uns durchzuführende Abbrucharbeiten und Tiefbauarbeiten. Hierfür gelten in folgender Reihenfolge:

- a) die konkrete Leistungsbeschreibung des jeweiligen Auftrages,
- b) die VOB/B in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

1.2 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende oder ergänzende Bedingungen des Vertragspartners (nachfolgend: „Auftraggeber“) finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen haben. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführen.

1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages getroffen werden, sind in der jeweiligen einzelvertraglichen Vereinbarung und in diesen AGB niedergelegt. Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn wir diese schriftlich bestätigen. Ergänzend gelten - soweit durch diese AGB hiervon nicht abgewichen wird - die gesetzlichen Regeln.

1.4 Die vorliegenden AGB gelten für alle gegenwärtigen und ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis auch für künftige Angebote, Lieferungen und Leistungen an den Auftraggeber, soweit dieser ein Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und dieser bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

1.5 Behälter im Sinne dieser AGB sind Container, Abfallgefäße und Abfallbehälter.

### 2. Angebot / Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist für den Auftraggeber enthalten. Aufträge des Auftraggebers können wir innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang bei uns annehmen.

2.2 Ein Vertrag kommt erst mit unserer Annahmeerklärung/Auftragsbestätigung zustande.

2.3 Für Umfang und Inhalt des Vertragsverhältnisses sind die Angaben in unserem Angebot maßgeblich. Bestätigen wir die Annahme des Auftrages schriftlich, ist unsere Auftragsbestätigung maßgeblich für Umfang und Inhalt des Vertragsverhältnisses.

2.4 Mündliche Zusagen durch unsere Mitarbeiter oder unsere sonstigen Hilfspersonen bedürfen für ihre Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

### 3. Unsere Leistungen und Pflichten

3.1 Wir übernehmen die im jeweiligen Auftrag genannten Materialien oder Abfälle des Auftraggebers und führen diese entsprechend den zur Zeit der Auftragsdurchführung gültigen Vorschriften, insbesondere des Bundesbodenschutzgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und den auf dieser Basis erlassenen Verordnungen und Vorschriften und den behördlichen Vorschriften, einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Beseitigung zu.

3.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, holen wir die Materialien oder Abfälle beim Auftraggeber ab. Datum, Uhrzeit und Ort der Abholung werden vorher mit dem Auftraggeber vereinbart. Entsprechend dem jeweiligen Auftrag stellen wir auch die zur Erfassung der beim Auftraggeber angefallenen Materialien/Abfälle erforderlichen Behälter zur Verfügung. Der Abtransport erfolgt auf den von uns gestellten Fahrzeugen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

3.3 Für den Transport und die Bereitstellung gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Beim Transport auf den von uns gestellten Lkw's beträgt die Mindestbeladung pro Lkw 25 Tonnen. Das Gesamtgewicht pro Lkw beträgt höchstens 40 Tonnen.
- Beim Transport per Container beträgt das Gesamtgewicht des Containerzuges mit der Ladung maximal 40 Tonnen.

3.4 Wir sind berechtigt, uns zur Erfüllung unserer Leistungspflichten eines zuverlässigen Dritten zu bedienen.

3.5 Die Verantwortlichkeit des Auftraggebers nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere die Verantwortlichkeit des Auftraggebers nach öffentlichem Baurecht, Umweltrecht, insbesondere für die ordnungsgemäße Verwertung und Beseitigung der angefallenen Abfälle nach § 16 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG bleibt durch unsere Beauftragung unberührt.

3.6 Wir und die von uns mit der Übernahme und Entsorgung der Abfälle beauftragten Personen sind nicht verpflichtet, die uns zur Entsorgung überlassenen Materialien und Abfälle anzunehmen, wenn die Beschaffenheit der vom Auftraggeber überlassenen oder angelieferten Materialien oder Abfälle nicht der vertraglichen Vereinbarung entspricht und/oder die Übernahme und Entsorgung der überlassenen Materialien oder Abfälle an der Entsorgungsanlage insbesondere wegen der Schadstoffbelastung der Materialien und Abfälle gegen bestehende gesetzliche und/oder behördliche Vorschriften, Auflagen und Bestimmungen verstößt. Mit der Übernahme der Materialien oder Abfälle gehen diese in unseren Verantwortungsbereich über. Der Eigentumsübergang erfolgt jedoch erst mit vollständiger Bezahlung unserer Forderungen gegenüber dem Auftraggeber. Vom Eigentumsübergang ausgenommen sind jene Materialien oder Abfälle, die nicht der vereinbarten Deklaration entsprechen (siehe Ziff. 4.3, 4.4).

3.7 Unsere Übernahme- und Entsorgungspflicht besteht nur für Abfälle mit der vereinbarten Deklaration (vgl. Ziff. 4.3, 4.4).

### 4. Pflichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber hat uns alle zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Informationen zu geben. Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, uns vollständige Angaben über die von uns zu übernehmenden Materialien oder Abfälle zu machen und die erforderlichen Nachweise gemäß der jeweils gültigen Fassung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der darauf basierenden Nachweisverordnung zu übergeben. Der Auftraggeber ist allein dafür verantwortlich, dass bei der Lagerung und Bereitstellung abzuholender Materialien und Abfälle die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen eingehalten werden.

4.2 Sind beim Transport, der Verwertung oder der Beseitigung von Materialien und Abfällen Besonderheiten zu beachten, muss der Auftraggeber bereits vor Vertragsschluss darauf hinweisen. Dies gilt insbesondere für behördliche Auflagen oder Verfügungen.

4.3 Der Auftraggeber ist für die zutreffende und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Deklaration der von uns zu übernehmenden Materialien und Abfälle allein verantwortlich; er haftet für deren Richtigkeit. Der Auftraggeber hat insbesondere vor Übergabe der Abfälle an uns durch entsprechende Analyse(n) nachzuweisen, in welchem Umfang eine Schadstoffbelastung des Materials vorliegt. Grundlage für die Feststellung der Schadstoffbelastung sind die für die vorgesehene Entsorgungsart jeweils einschlägigen technischen Regelwerke und technischen Anleitungen in ihren jeweils aktuellsten Fassungen. Der Auftraggeber ist weiterhin allein dafür verantwortlich, dass bei der Lagerung und Bereitstellung der abzuholenden Abfälle die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen eingehalten werden.

4.4 Der Auftraggeber garantiert, dass die von ihm uns überlassenen Materialien und Abfälle den vereinbarten Spezifikationen entsprechen sowie keine anderen Stoffe / Abfälle beigemischt sind. Änderungen in der Zusammensetzung sind uns umgehend mitzuteilen. Wir sind berechtigt, die uns überlassenen Materialien und Abfälle auf korrekte Deklaration zu überprüfen und richtig einzustufen. Sollte sich bei der Abholung oder Entladung herausstellen, dass sich unter den Materialien Stoffe oder Abfälle befinden, die falsch deklariert wurden, sind wir berechtigt, diese Stoffe / Abfälle zurückzuweisen oder nach Rücksprache mit dem Auftraggeber solche Stoffe / Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Den Mehraufwand (z.B. für die Sortierung der Abfälle) oder die Mehrkosten (z.B. für Zwischenlagerung, Analytik, Transportkosten) der Rückführung der Stoffe / Abfälle zum Auftraggeber oder für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle können wir dem Auftraggeber in Rechnung stellen.

4.5 Der Auftraggeber hat für den Abtransport der uns zu überlassenden Materialien und Abfälle die Zufahrtsmöglichkeit für Sattelzüge mit mindestens 40 Tonnen zu gewährleisten. Der Auftraggeber stellt sicher, dass für die Aufstellung von Containern geeignete Standplätze mit ausreichend befestigter Zufahrt zur Verfügung stehen, so dass die Abholung ohne Behinderung, Verwechslung oder Gefährdung von Personal und Material mit dem erforderlichen Gerät erfolgen kann.

4.6 Soweit vereinbart, stellen wir dem Auftraggeber geeignete Behälter zur Sammlung der Materialien oder Abfälle mietweise zur Verfügung. In die Behälter dürfen nur Materialien oder Abfälle mit der vereinbarten Deklaration gefüllt werden. Die Behälter verbleiben in unserem Eigentum. Wir sind jederzeit berechtigt, die Behälter gegen andere geeignete Behälter auszutauschen. Für den Fall der Vertragsbeendigung sind wir berechtigt, die Behälter unverzüglich zurückzugeben. Kosten für die Reinigung von unreinigten bzw. verschmutzten Behältern werden, wenn sie über die gewöhnlichen Kosten für eine Reinigung hinausgehen, dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Für die Behälter wird von uns eine Miete gemäß unserer Preisliste berechnet. Das Mietverhältnis endet mit der Bestätigung der Rücknahme des Behälters durch unsere Mitarbeiter. Die von uns zur Verfügung gestellten oder von uns gemieteten Behälter hat der Auftraggeber sorgfältig zu behandeln, zu sichern, nur mit den vertraglich vereinbarten Materialien oder Abfällen zu befüllen und ohne Beschädigung zurückzugeben. Vorbeschädigungen hat der Auftraggeber bei der Übergabe uns sofort mitzuteilen. Sofern für die Aufstellung unserer Behälter eine behördliche Genehmigung erforderlich ist (z.B. bei Aufstellung auf öffentlichen Flächen), hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten zu besorgen. Der Auftraggeber ist allein für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten für die von uns zur Verfügung gestellten Behälter sowie für die Räum- und Streupflichten im Bereich der Standplätze verantwortlich.

4.7 Besteht keine gesetzliche Verpflichtung, einen förmlichen Nachweis für die Entsorgung der von uns zu übernehmender Abfälle gemäß Nachweisverordnung zu führen, gilt die von uns gestellte Rechnung als Nachweis über die Entsorgung. Hat der Auftraggeber ein berechtigtes Interesse an einer gesonderten Bestätigung, erteilen wir diese Bestätigung gegen angemessene Erstattung dieses Mehraufwands.

4.8 Der Auftraggeber hat die ordnungsgemäße Erbringung der von uns vertraglich vereinbarten Leistungen auf Verlangen zu bestätigen. Soweit darüber hinaus eine Nachweispflicht über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen besteht, hat der Auftraggeber den Nachweis unter Verwendung der von uns hierfür vorgesehenen Formbelege zu führen.

### 5. Gewichts- und Mengenermittlung

5.1 Maße und Gewichte unterliegen den üblichen Abweichungen. Als maßgebend für die Fakturierung gilt das von uns auf einer amtlich geprüften Fahrzeugwaage ermittelte Gewicht. Dabei genügt der erstmalige Wiegevorgang zur Ermittlung des Taragewichts. Ist eine Verwiegung auf einer amtlich geprüften Fahrzeugwaage nicht möglich, gilt als maßgebend für die Fakturierung das von uns auf andere Art und Weise ermittelte Gewicht oder Volumen.

5.2 Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die Gewichts- bzw. Mengenermittlung auf eigene Kosten zu überprüfen. Gewicht oder Menge der Materialien oder Abfälle können jedoch nur vor der Entladung gerügt werden.

### 6. Vergütung, Rechnungsstellung

6.1 Unsere Preise verstehen sich in Euro zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6.2 Unsere Preise gehen für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungsumfang. Darüber hinausgehende Leistungen (Mehrlieferungen), die der Auftraggeber in Anspruch nimmt, werden nach Aufwand gesondert zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt.

6.3 Soweit nichts anderes vereinbart, sind Zahlungen sofort nach Übernahme des angelieferten Materials bzw. der angelieferten Abfälle fällig. Die Abrechnung unserer Leistungen kann auch monatlich erfolgen. Rechnungsbeträge sind ohne Skonti zu zahlen. Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Rechnungsstellung leistet. Wir sind dann berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlich geregelten Höhe - § 288 BGB - zu fordern. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz eines Verzugschadens, bleiben hiervon unberührt.

6.4 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers.

6.5 Gegen uns gerichtete Forderungen dürfen vom Auftraggeber ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht an Dritte abgetreten werden.

6.6 Sind wir mit einer länger als 3 Monate dauernden, kontinuierlichen Entsorgung von Materialien oder Abfällen des Auftraggebers beauftragt, behalten wir uns das Recht vor, die vereinbarte Vergütung anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen und Änderungen der Kraftstoffkosten und der Entsorgungsaufwendungen (z.B. Deponiegebühren, Verwertungsgebühren) eintreten. Diese Änderung werden wir dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.

### 7. Leistungszeit

Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern im jeweiligen Auftrag nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Soweit unsere Leistung eine Mitwirkung des Auftraggebers voraussetzt, können wir vom Auftraggeber die Verschickung des Leistungstermins um den Zeitraum verlangen, um den der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht verspätet nachkommt. Soweit die Geltendmachung von Rechten des Auftraggebers die Setzung einer Nachfrist durch den Auftraggeber voraussetzt, beträgt diese Nachfrist mindestens 2 Wochen.

### 8. Gewährleistung und Haftung

8.1 Der Auftraggeber ist zur sofortigen Überprüfung der von uns erbrachten Leistungen verpflichtet und hat offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Erbringung der Leistung, schriftlich geltend zu machen oder bei uns schriftlich aufnehmen zu lassen. Bei verdeckten Mängeln verlängert sich diese Frist auf 14 Tage nach Feststellung, längstens aber auf 6 Monate nach Leistungserbringung. In beiden Fällen verjähren, soweit nichts anderes vereinbart ist, alle Mängelansprüche ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Bei längeren gesetzlichen zwingenden Verjährungsfristen gelten diese.

8.2 Bei begründeter Mängelrüge leisten wir Nacherfüllung. Schlägt diese fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

8.3 Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen, die Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und aus Delikt ist, soweit es dabei nach dem Gesetz auf Verschulden ankommt, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Das gilt nicht für unsere Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und die Haftung für die Verletzung von Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

Soweit es nicht um Schäden geht, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen, die Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und aus Delikt der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt; engere gesetzliche Begrenzungen der Haftung bleiben hiervon unberührt. Haftungsbegrenzungen Die vorstehenden gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen. Eine Änderung der Beweislast zu unserem Nachteil ist mit den vorgenannten Regelungen zur Haftung nicht verbunden.

### 9. Höhere Gewalt

9.1 Wir haften nicht für höhere Gewalt, insbesondere falls die Erbringung der Entsorgungsleistung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, insbesondere Arbeitskämpfe, gravierende Transportstörungen (z.B. durch Straßenblockaden, Verkehrsstörungen, extreme Witterungsverhältnisse), unverschuldete Betriebsstörungen oder nicht zurechenbare behördliche Maßnahmen, wesentlich erschwert oder unmöglich wird.

9.2 Der Auftraggeber wird von dem Eintritt eines Falls höherer Gewalt von uns unverzüglich benachrichtigt, damit Abhilfemaßnahmen gegenseitig abgestimmt werden können.

### 10. Schlussbestimmungen

10.1 Die rechtlichen Beziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.2 Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis unser Geschäftssitz.

10.3 Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

### Hinweis:

Der Auftraggeber vertritt davon Kenntnis, dass die Daten des Datenschutzes dem Vertragsverhältnis um Zwecke der Datenverarbeitung gemäß § 28 Bundesdatenschutzgesetz gespeichert und uns vorbehalten, die Daten Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln, soweit das für die Vertragserfüllung erforderlich sein sollte.